

Sehr geehrte Kunden,

zur Vermeidung einer Sperrung bieten wir Ihnen eine Abwendungsvereinbarung nach § 19 Abs. 5 StromGKV / GasGKV in Form einer Ratenzahlung an.

Mit dieser Abwendungsvereinbarung können offene Forderungen in einem angemessenen Zeitrahmen durch Raten in wirtschaftlich vertretbarer Höhe ausgeglichen werden.

Wenn Sie diese Vereinbarung abschließen möchten, werden wir Ihnen gerne behilflich sein, Sie erreichen uns unter folgender Telefonnummer: 03733/5613-507 und 037/33/5613-525.

Ihre Stadtwerke Annaberg-Buchholz Energie AG

□  
□

## Abwendungsvereinbarung

zwischen

Stadtwerke Annaberg-Buchholz Energie AG  
Robert-Schumann-Str. 1  
09456 Annaberg-Buchholz

- nachfolgend „Lieferant“ genannt -

und

Kundenname:  
Verbrauchsstelle:  
Kundennummer:  
Telefonnummer:  
E-Mail:

- nachfolgend „Kunde“ genannt -

1. Der Kunde erkennt die Forderungen von den Stadtwerken Annaberg-Buchholz Energie AG aus der mit dieser Anlage übersandten Sperrankündigung „Unterbrechung der Versorgung“ für die vorbezeichnete Verbrauchsstelle unwiderruflich an.
2. Der Kunde verpflichtet sich, den vorgenannten Betrag durch folgende Ratenzahlungen vollständig zu tilgen. Der Gesamtbetrag muss spätestens innerhalb von 6 Monaten beglichen sein.

Rate Nr.	fällig am	Betrag
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		

3. Der Kunde ist berechtigt, zusätzliche Zahlungen zu erbringen.
4. Kommt der Kunde mit den Ratenzahlungen ganz oder teilweise in Verzug, so ist die gesamte Restforderung in voller Höhe zur **sofortigen** Zahlung fällig und der Lieferant wird umgehend die Unterbrechung der Versorgung beauftragen.  
Der Kunde erklärt hiermit ausdrücklich, dass Gründe (Gefahr für Leib und Leben) für eine Unverhältnismäßigkeit der Sperrung nicht vorliegen.  
Eine nochmalige Abwendungserklärung wird vom Lieferanten nicht angeboten.

5. Die Raten sind vom Kunden auf folgendes Konto zu überweisen:

**Commerzbank AG**

**IBAN: DE96 8704 0000 0404 0408 00**

**BIC: COBADEFF870**

Der fristgerechte Zahlungseingang erfolgt mit der Wertstellung auf dem Konto des Lieferanten.

6. Laufende Abschlagsforderungen bleiben von dieser Vereinbarung unberührt und sind zur Fälligkeit zu begleichen.
7. Wird der bestehende Energieliefervertrag beendet, endet auch diese Abwendungsvereinbarung zum gleichen Zeitpunkt. Der noch offene Restbetrag wird sofort in voller Höhe fällig.

.....  
Ort, Datum

.....  
Kunde

.....  
Ort, Datum

.....  
Stadtwerke Annaberg-Buchholz Energie AG